

# Amtliche Bekanntmachungen

## der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

---

INHALT	SEITE
<b>Ordnung</b> für das „Service-Center für gutes Lehren und Lernen“ vom 18.03.2021	2
Verfahrenshinweis	5

## **ORDNUNG FÜR DAS „SERVICE-CENTER FÜR GUTES LEHREN UND LERNEN“ VOM 18.03.2021**

### **Präambel**

Die Lehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist frei. Unter Beachtung dieses zentralen Leitsatzes ist es das Ziel der Universität, Lehre entsprechend den nationalen und internationalen Standards anzubieten, hierbei zugleich die Diversität ihrer Lehrenden und Studierenden zu berücksichtigen, eine zielgerichtete Planung und Umsetzung von praxis- wie prüfungsrelevanten Lernergebnissen zu gewährleisten, den kontinuierlichen Ausbau des individuellen didaktischen Instrumentariums zu unterstützen und den inneruniversitären Austausch in der Gemeinschaft der Lehrenden, Lernenden und Forschenden zu fördern.

Um die kontinuierliche Weiterentwicklung der Lehre sowie den konstruktiven Umgang mit neuen Herausforderungen für Lehre und Studium zu gewährleisten wird das Service-Center für gutes Lehren und Lernen an der HHU eingerichtet.

### **Artikel I**

#### **§1**

##### **Rechtsstellung**

Das Center ist eine zentrale Betriebseinheit der HHU gemäß § 29 Abs. 2 HG unter der Verantwortung des Rektorats.

#### **§2**

##### **Leitung**

Die Leitung des Centers obliegt der/dem Prorektor\*in für Studienqualität und Lehre.

#### **§3**

##### **Geschäftsführung**

Das Rektorat setzt eine/einen Geschäftsführer\*in ein. Die/der Geschäftsführer\*in führt das Center und ist weisungsbefugt gegenüber allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Centers. Sie/er vertritt das Center gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen.

Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere

- die Weiterentwicklung der strategischen Ausrichtung in Absprache mit der Leitung,
- der Aufbau und die Festlegung von Geschäftsprozessen sowie deren Optimierung,
- die Budgetverantwortung,
- die Einwerbung von Fördermitteln auf nationaler und internationaler Ebene,
- die Koordination der Aufgaben und Angebote,
- die Sicherstellung des Qualitätsmanagements,
- das Berichtswesen,

- das Marketing.

Zudem unterstützt die Geschäftsführung die operativen Aufgaben.

Die Geschäftsführung ist gegenüber dem Rektorat rechenschafts- und auskunftspflichtig und erstattet dem Rektorat jährlich schriftlich Bericht über die Aktivitäten des Centers.

#### §4

##### **Beirat**

Der Beirat des Centers besteht aus den Studiendekan\*innen der Fakultäten, je einem vom Senat gewählten Mitglied des Beirats aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen und der Studierenden sowie bis zu 3 externen Personen. Er berät Leitung und Geschäftsführung bei der strategischen und inhaltlichen Ausgestaltung. Der Beirat wird in der Regel einmal pro Jahr von der Leitung des Centers einberufen. Die Geschäftsführung ist als Gast dabei. Weitere Gäste sind zulässig.

#### §5

##### **Aufgaben**

Das Center hat folgende Aufgabenschwerpunkte:

- Hochschuldidaktische Weiterbildung unter Berücksichtigung von Digitalisierungsaspekten für Lehrende, Institute und Abteilungen sowie für Programme und Veranstaltungen anderer HHU-Einrichtungen
- Beratung von Lehrenden, Instituten, Abteilungen und Gremien sowie für Programme und Veranstaltungen anderer HHU-Einrichtungen mit Schwerpunkt im Bereich der innovativen Lehre
- Entwicklung, Organisation und Durchführung von Austausch- und Vernetzungsangeboten auf hochschulweiter wie hochschulübergreifender Ebene
- Entwicklung von Anreizsystemen für die strategische Förderung von Innovationen in der Lehre
- Interne und externe Kommunikation rund um das Thema Lehre
- Bereitstellung bzw. Verleih von Materialien für die Lehre (Informations- und Moderationsmaterialien, Medien etc.)

#### §6

##### **Mitarbeiter\*innen und Finanzierung**

Das Rektorat weist dem Center zur Erfüllung der unter §5 genannten Aufgaben aus Haushalts- und sonstigen Mitteln finanzierte Mitarbeiter\*innen sowie ein Globalbudget aus zentralen QVM zu.

Gemäß § 62 Abs. 5 HG NRW werden, soweit es sich um Weiterbildungsangebote handelt, Gebühren oder Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen des Centers festgesetzt.

## Artikel II

### §7

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der HHU vom 23.02.2021.

Düsseldorf, den 18.03.2021

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

## Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.